

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Foerster 563 6696 563 8419 michael.foerster@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0608/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.06.2005	Bezirksvertretung Oberbarmen	Anhörung
07.06.2005	Ausschuss Bauplanung	Beschlussempfehlung
22.06.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
27.06.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr. 1032 V -Allensteiner Straße- (vorhabenbezogener Bebauungsplan) - Satzungsbeschluss		

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 1032 V –Allensteiner Straße- erfasst die ehemalige Brachfläche nördlich der Bebauung Schimmelsburg Nr. 25 – 35 und westlich des bebauten Grundstücks Allensteiner Straße Nr. 59. Die nördliche Begrenzung verläuft entlang der Zufahrts- und Stellplatzflächen des nördlich angrenzenden Gebäudes an der Allensteiner Straße Nr. 67. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist aus der Anlage 04 ersichtlich.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Nr. 1032 V –Allensteiner Straße- wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1032 V wurde vom 24.06.02 bis 24.07.02 öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit wurden von Bürgern keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange waren zu den Aspekten Grundstücksentwässerung und Bodenschutz besondere Auflagen und Sicherungen vor Abschluss des Planverfahrens bzw. Erteilung einer Baugenehmigung zu erfüllen. Die hierzu erforderlichen fachplanerischen Antragsverfahren und gutachterlichen Prüfungen nahmen noch geraume Zeit in Anspruch. Alle erforderlichen Regelungen wurden Bestandteile des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung abgeschlossenen Durchführungsvertrages. Gegen Jahresmitte 2003 konnten dann die Baugenehmigungen für die 12 Einfamilienhäuser auf Grundlage des § 33 BauGB erteilt werden. Alle Gebäude wurden inzwischen errichtet. Grundlage der Genehmigung war die formelle und materielle Planreife. Dies setzt aber u. a. den ernsthaften Planungswillen der Gemeinde voraus. Da die zunächst geäußerten Anregungen zum Planverfahren einvernehmlich geklärt werden konnten, soll nun der Satzungsbeschluss unmittelbar erfolgen, um das Verfahren auch formell zum Abschluss zu bringen. Seit dem 20.07.2004 ist eine geänderte Fassung des Baugesetzbuches in Kraft getreten. Die Änderung des Baugesetzbuches sowie auch weiterer zu den Themenbereichen Bauen und Umwelt gehörenden Gesetzestexte beruhen auf einer Anpassung von nationalen Gesetzen an die EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau). Da das vorliegende Verfahren in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 20.07.2004 eingeleitet wurde und vor dem 20.07.2006 abgeschlossen sein wird, finden für das Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung (Überleitungsvorschrift § 244 (2) BauGB).

Kosten und Finanzierung

Durch das Planverfahren entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss im	2. Quartal 2005
Bekanntmachung im	3. Quartal 2005

Anlagen

- 01 – Begründung zum VBP Nr. 1032 V
- 02 – Besondere textliche Festsetzungen und Hinweise
- 03 – Rechtsplan mit Festsetzungen und hinweislichen Darstellungen